



HESSISCHER LANDTAG

10. 05. 2021

Kleine Anfrage

Günter Rudolph (SPD) vom 18.12.2020

Sachstand Ermittlungsverfahren Drohmailaffäre NSU 2.0

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Empfängerinnen der NSU 2.0 Drohmails Janine Wissler, İdil B. und Seda B. haben Anfang Dezember in der „Frankfurter Rundschau“ ein Interview zu ihren Erfahrungen im Zusammenhang mit der Drohmailaffäre gegeben. Dies wirft weitere Fragen auf.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Die widerwärtigen Bedrohungen und der feige Versuch, Personen des öffentlichen Lebens durch Drohschreiben unter Benutzung des Absenders „NSU 2.0“ einzuschüchtern, schockiert und wird von der Hessischen Landesregierung und jedem ihrer Mitglieder ausdrücklich auf das Schärfste verurteilt. Unser gemeinsames Anliegen sind der Schutz und die Betreuung der Betroffenen sowie die konsequenten Ermittlungen und letztlich die Aufklärung der Bedrohungen. Die Frankfurter Staatsanwaltschaft und die hessischen Sicherheitsbehörden ermitteln beharrlich und stehen dazu im engen Austausch mit Sicherheitsbehörden der Länder, des Bundes und im Ausland. Jeder noch so kleine Ansatzpunkt wird akribisch verfolgt.

Seit dem Bekanntwerden des ersten Schreibens am 2. August 2018 führt die Staatsanwaltschaft Frankfurt durch die hessische Polizei umfassende Ermittlungen durch, die bis zum heutigen Tage intensiv und mit höchster Priorität andauern. Die Bedrohungen einer Anwältin und ihrer Tochter, die Beschimpfungen und Drohungen gegenüber einer Landtagskollegin, des Ministerpräsidenten und vieler weiterer Menschen und Institutionen sind unerträglich.

Die Geschädigte, Frau B.-Y., die als Nebenklägerin im „NSU-Prozess“ tätig war und durch ihre anwaltschaftliche Vertretung u.a. von S. A. im Fokus der Medienberichterstattung stand, bekam erstmals am 2. August 2018 unter dem Synonym „NSU 2.0“ eine Drohung per Fax und in der Folge bis heute weitere Drohschreiben (18). Sie erstattete am 3. August 2018 Strafanzeige, woraufhin ein Ermittlungsverfahren bei der örtlichen Staatsschutzdienststelle des PP Frankfurt am Main eingeleitet und alle erforderlichen Ermittlungs- und Einsatzmaßnahmen getroffen wurden.

Besondere Brisanz erhielt der Sachverhalt für die Geschädigte, die aufgrund ihrer exponierten Tätigkeit schon des Öfteren Bedrohungen und Anfeindungen ausgesetzt war, insbesondere durch die Nennung ihrer Privatanschrift sowie des Namens ihrer Tochter im besagten Fax.

Durch eine im Rahmen der Ermittlungen des PP Frankfurt am Main durchgeführte Protokolldatenauswertung vom 13. August 2018 wurde festgestellt, dass die genannten Adressdaten auf einem Dienstrechner im 1. Polizeirevier Frankfurt am Main im zeitlichen Zusammenhang abgefragt wurden.

Daraufhin angeordnete Durchsuchungsmaßnahmen in der betreffenden Dienstgruppe führten dazu, dass Chatgruppen mit rechtsextremistischen Inhalten auf den sichergestellten Smartphones einiger Mitglieder dieser Dienstgruppe aufgefunden werden konnten. Diese Erkenntnisse waren der Anlass, die Ermittlungen zentral beim Hessischen Landeskriminalamt (HLKA) zu bündeln.

Die Hessische Polizei leistet einen elementaren Beitrag zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und genießt deshalb bei der Bevölkerung ein hohes Ansehen und Maß an Vertrauen; sie ist ein Repräsentant des Rechtsstaates und Garant für die Aufrechterhaltung unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung. Diesem Vertrauen muss sie jedoch in jedem Einsatz und jeden Tag aufs Neue gerecht werden. Gerade deshalb wird die Hessische Landesregierung weiterhin

alles daransetzen, Fehlverhalten im polizeilichen Bereich frühzeitig zu erkennen und dieses konsequent zu ahnden. Jeder Hinweis auf mögliche (rechts)radikale Gesinnung oder Fehlverhalten von Polizeibediensteten wird ernst genommen und konsequent überprüft und ggf. geahndet.

Seit dem 14. Dezember 2018 ermittelt das Hessische Landeskriminalamt, namentlich die AG 21, in dem Bedrohungssachverhalt NSU 2.0 sowie zu straf- und disziplinarwürdigem Verhalten von Polizeibediensteten. Dem HLKA wurde für diese Aufgabe umfangreiche Unterstützung, insb. Personal zugewiesen. Streckenweise waren 40 Beamte in der AG 21 eingesetzt.

Im Juli 2020 wurde die AG 211 unter der Leitung des sogenannten polizeilichen Sonderermittlers, der direkt an den Landespolizeipräsidenten berichtet, eingesetzt. Er soll, wie ich bereits in der Sitzung des Innenausschusses am 21. Juli 2020 ausgeführt habe, in die Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft aufgenommen werden. Mehr als 30 Kolleginnen und Kollegen konzentrieren und intensivieren die Ermittlungen allein im Hinblick auf die Drohschreiben.

Bisher nicht mit dem Sachverhalt befasste Kräfte wurden neu dazu geholt, um durch diese neuen Impulse – im Sinne einer Cold Case Befassung – zu generieren. Die AG 211 nutzt das gesamte Potential der Hessischen Polizei, externen Sachverstand und sorgt durch bestmögliche Kommunikation zwischen den Sicherheitsbehörden für eine umfassende Ermittlungsarbeit. In die Ermittlungsarbeit sind dabei unter anderem Kräfte des Zentralen Polizeipsychologischen Dienstes (ZPD), der Verhandlungsgruppe (VG), der Beratergruppe Schwerste Gewaltkriminalität (BG) und der Operativen Fallanalyse des HLKA (OFA) eingebunden.

Darüber hinaus wird die Arbeit von Controllern aus verschiedenen Behörden begleitet.

Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt und der Polizei der Länder sowie ein regelmäßiger Informationsaustausch mit dem LfV und BfV.

Der polizeiliche Sonderermittler wurde zudem in das Hessische Extremismus- und Terrorismus-Abwehrzentrum (HETAZ) eingebunden und kann die dortige Vernetzung von Polizei, Verfassungsschutz und Justiz für seine Ermittlungen nutzen.

Der Schutz und die individuelle Betreuung bedrohter Personen hat für die Hessische Landesregierung oberste Priorität. Damit jeder Bedrohte schnelle und verbindliche Hilfe, Betreuung und Schutz erhält, wurden entsprechende organisatorische Maßnahmen im Hessischen Landeskriminalamt umgesetzt, die fortlaufend der aktuellen Bedrohungslage angepasst und weiterentwickelt werden.

Die Hessische Landesregierung hat die Abgeordneten des Hessischen Landtages – in enger Abstimmung mit der zuständigen Staatsanwaltschaft und weiteren Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder – in den vergangenen Monaten regelmäßig und umfassend über die Entwicklungen im Zusammenhang mit den Drohschreiben im Ermittlungskomplex „NSU 2.0“ informiert. Nicht nur in den weitgehend nicht öffentlichen Sitzungen des Innenausschusses, sondern zuletzt auch im Rahmen der Plenarsitzung am 18. März 2021 wurde die aktuelle Anzahl der Drohschreiben genannt und zu den intensiven, mit höchster Priorität laufenden Ermittlungen der Hessischen Polizei berichtet. Auch in der Sitzung des Innenausschusses am 25. März 2021 wurde angeboten, über den aktuellen Stand und die Entwicklungen bezüglich der sog. „NSU 2.0“-Drohschreiben zu informieren. Der umfassende Sachstandsbericht konnte jedoch bedauerlicherweise aus organisatorischen Gründen, die nicht das Hessische Innenministerium verantwortet, nicht gegeben werden.

Im Folgenden wird der aktuelle Stand der Ermittlungen der vergangenen Monate (Stand: 9. April 2021) in Abwägung mit den Interessen des laufenden Ermittlungsverfahrens dargestellt. Darüberhinausgehende Informationen können im Hinblick auf die Gefährdung der Ermittlungen leider nicht gegeben werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Fragen der Kleinen Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Trifft es zu, dass es im Zusammenhang mit der Drohmailaffäre keine Ermittlungsfortschritte gibt?
Falls ja, wie ist dies zu erklären?
Falls nein, welche Ermittlungsfortschritte konnten seit dem Sommer 2020 verzeichnet werden?

Die Ermittlungen wurden von Beginn an kontinuierlich und intensiv betrieben. Über den gesamten Zeitraum – auch aktuell – konnten und können Fortschritte verzeichnet werden. Dies gilt sowohl für belastende als auch entlastende Erkenntnisse betreffend die vorübergehend beschuldigten Personen, wie auch für Feststellungen im Hinblick auf die Identifizierung weiterer Personen in Bezug auf die gesamten Tatumstände. Derzeit werden die Ermittlungen gegen Unbekannt geführt. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die bundesweiten und auch internationalen Ermittlungen sehr komplex und aufwendig sind.

Darauf, dass sich die Ermittlungen im „digitalen Raum“ schwierig gestalten, wurde bereits im Hessischen Landtag, insbesondere im Innenausschuss und im Rechtspolitischen Ausschuss wiederholt hingewiesen. Die hessischen Sicherheitsbehörden verfolgen dennoch jeden noch so kleinen Ansatzpunkt.

Das Ermittlungsverfahren unter der Sachleitung der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main wird u.a. wegen Volksverhetzung, Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Bedrohung, Beleidigung und Verfassungsfeindlicher Verunglimpfung von Verfassungsorganen gegen Unbekannt geführt. Die AG 211 nutzt zur Ermittlung der unbekanntes Täterschaft (uT) insofern sämtliche zur Verfügung stehende Expertisen sowohl innerhalb der Polizei als auch von externen Experten.

Die Täterschaft hinter dem Synonym „NSU 2.0“ ist bislang nicht identifiziert. Es kann derzeit nicht gesagt werden, ob hinter dem Synonym „NSU 2.0“ eine Einzelperson oder eine Gruppierung steht.

Bislang können mit Stand 9. April 2021 insgesamt 116 Drohschreiben (18x Fax; 10x SMS, 82x Email, 6x Sonstige) gesichert dem Tatkomplex der uT „NSU 2.0“ zugerechnet werden. Darunter befanden sich insgesamt sieben Bombendrohungen gegen öffentliche Einrichtungen (StA Frankfurt am Main, Uni Hamburg, Kriminalgericht Moabit, OLG Frankfurt am Main, Landgerichte Neuruppin und Itzehoe sowie die Wilhelm-Filchner-Schule in Wolfsburg). In keinem der Fälle kam es zur Umsetzung oder zum Auffinden verdächtiger Gegenstände.

Der Empfängerkreis der Drohschreiben weitete sich seit 2018 auf eine Vielzahl von Personen des öffentlichen Lebens aus der Landes- und Bundespolitik, Fernsehen, Presse und weiteren staatlichen Organen aus.

Aktuell sind 34 Personen (18x männlich und 16x weiblich) und 60 Institutionen aus insgesamt 9 Bundesländern sowie Österreich betroffen. Von diesen wurden insgesamt 17 Personen und 27 Institutionen wiederholt Empfänger von Drohschreiben.

Die Schreiben beziehen sich häufig auf Presseberichterstattungen unterschiedlichster Medien (Zeitung, Fernsehen, YouTube, Internetblogs pp.). Die mediale Befassung mit bestimmten Themen ist häufig der Auslöser für weitere Drohschreiben. Beispielhaft zu nennen sind die Gerichtsverhandlung gegen André M. in Berlin oder Äußerungen und Auftritte von Politikern und Politikerinnen, die sich für Asylpolitik bzw. den Schutz von Zuwanderern einsetzen.

Im Hinblick auf das zwischenzeitlich letzte Drohschreiben vom Sonntag, 21. März 2021 geht es um eine „Droh-E-Mail“, die eindeutig dem Tatkomplex „NSU 2.0“ zuzuordnen ist.

Im Zusammenhang mit den Ermittlungen zu den Drohschreiben sind Abfragen von persönlichen Daten von betroffenen Personen in polizeilichen Systemen in Hessen und in Berlin bekannt geworden.

Am 2. August 2018 wurden von einem Polizeicomputer auf dem 1. Polizeirevier in Frankfurt am Main die Daten von Frau B.-Y. und ihrer Familie abgefragt. Noch am selben Tag, etwa eineinhalb Stunden nach der Datenabfrage, erhielt Frau B.-Y. ein über das Internet versandtes Droh-Fax, in dem nicht frei recherchierbare Daten verwendet wurden.

In weiteren Drohschreiben der unbekanntes Täterschaft wurden zusätzliche Daten verwendet.

Weiterhin erfolgte am 4. März 2019 eine Abfrage der Meldeanschrift von Frau B. von einem Polizeicomputer auf dem 4. Polizeirevier in Wiesbaden und unmittelbar davor eine Abfrage von Frau B. auf einem Polizeirechner in Berlin. Ab dem 5. März 2019 erhielt Frau B. mehrere SMS-Nachrichten mit beleidigendem, bedrohlichem und rechtsextremistischem Inhalt.

Am 10. Februar 2020 erfolgte eine Abfrage der Einwohnermeldedaten von Frau W. von einem Polizeicomputer auf dem 3. Polizeirevier in Wiesbaden. Am 22. Februar 2020 ging ein Drohschreiben ein, in dem entsprechende melderechtliche Daten Verwendung fanden.

Darüber hinaus wurden weitere polizeiliche Abfragen verschiedener Betroffener in den Bundesländern Berlin (2) und in Hamburg (2) bekannt. Die in den Schreiben jeweils genutzten Informationen ergeben sich dabei jedoch nicht immer aus der jeweiligen polizeilichen Abfrage.

Frau B. wurde zwar am 5. März 2019, also einen Tag nach der Abfrage zu ihrer Person bei der Polizei Berlin und Wiesbaden, per SMS erstmalig bedroht, ihre Handynummer kann jedoch nicht aus diesen Datenabfragen stammen, da diese nicht im Polizeisystem hinterlegt war.

Ebenso verhält es sich mit der Handynummer von Frau W., die am 15. Februar 2020, also fünf Tage nach der Abfrage zu ihrer Person in einem an sie adressierten Drohschreiben benannt wird, wobei die Handynummer in der Datenabfrage nicht erhoben worden sein konnte.

Bei einer weiteren Geschädigten wiederum wurde die Adresse erst knapp zehn Monate nach der polizeilichen Datenabfrage in einem Schreiben benannt, sodass kein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang hergestellt werden kann.

Viele, der durch den oder die Täter als „Insiderwissen“ dargestellte Informationen, sind im Internet entweder frei recherchierbar oder über sogenannte Doxingseiten zu erheben.

Für die angesprochenen polizeilichen Abfragen konnten bislang keine plausiblen dienstlichen Gründe festgestellt werden. Sie können aber auch nach eingehender Prüfung nicht zwingend in einen direkten Zusammenhang mit den Drohschreiben gebracht werden.

Da die unbekannte Täterstruktur „NSU 2.0“ aus der Anonymität des Internets agiert und die Identität mit technischen Möglichkeiten verschleiert, weisen die Ermittlungen einen signifikanten Schwerpunkt im Bereich digitaler und Cyberermittlungsmethoden auf. Seit August 2020 wurde daher zusätzlich der Einsatzabschnitt Cyberunit in die AG-Struktur implementiert. Zuvor erfolgte eine anlassbezogene Unterstützung durch die Fachdienststelle für Internetermittlungen beim HLKA. Dadurch ist eine zeitnahe, konstante und unmittelbare Einbindung der Fachkräfte in den Beratungs-, Bewertungs- und Ermittlungsprozess gewährleistet.

Bereits in einem frühen Stadium der Ermittlungen konnte festgestellt werden, dass der Versand der Drohschreiben neben der Nutzung eines russischen E-Mail-Providers unter Alias-Personalien ausschließlich aus dem sog. „TOR-Netzwerk“ erfolgte. Der Versand der E-Mails, Online-SMS und Online-Faxe erfolgte daher über ein weltweites Netzwerk von Servern. Eine Rückverfolgung ist somit nahezu unmöglich.

Die Ermittlungen zu weiteren Spuren im Internet, die die uT in seinen Drohschreiben hinterlässt, führen in vielen Fällen dazu, dass die Verarbeitung und Auswertung von Massendaten erforderlich wird.

Hierzu wurde der Ermittlungsabschnitt Auswertung mit erfahrenen Mitarbeitern aus den Bereichen der Auswertestellen Staatsschutz, der Auswertestellen für Organisierte Kriminalität sowie Spezialisten aus dem Bereich der Massendatenanalyse und der IT-Forensik besetzt.

Darüber hinaus stehen dem EA Auswertung sämtliche Möglichkeiten modernster in Hessen eingesetzter Auswerte- und Analysewerkzeuge uneingeschränkt zur Verfügung.

Die zur Aufklärung des Drohsachverhaltes angestrebten Ermittlungen sind umfangreich, zeitintensiv und vielschichtig. Es wird eine ständige Analyse der vorliegenden Tatschreiben im Komplex „NSU 2.0“ vorgenommen. Neben der Prüfung auf Ansätze zur Identifizierung der unbekanntenen Täterschaft fließen die Inhalte in die Erstellung und Fortschreibung eines Täterprofils ein.

Zu fast allen bekanntgewordenen Drohschreiben ließen sich durch die Analysegruppe Medienberichte als Auslöser bzw. aktueller Anlass für die Schreiben identifizieren.

Zur Verifizierung von Überschneidungen mit gleichgelagerten Taten wird eine intensive Zusammenarbeit mit dem LKA Berlin betrieben, welches die Drohschreiber hinter den Synonymen des sogenannten „Staatsstreicherorchesters“ und „NSO“ (Nationalsozialistische Offensive) bearbeitet. In dieser Sache wurde der Angeklagte M. am 14. Dezember 2020 durch das Kriminalgericht in Moabit (Berlin) zu vier Jahren und drei Monaten Freiheitsstrafe mit anschließendem Aufenthalt in einer psychiatrischen Einrichtung verurteilt.

Anhand einzelner Ermittlungskomplexe können die umfangreichen Ermittlungsmaßnahmen der vergangenen Monate exemplarisch verdeutlicht werden:

Polizeirevier Frankfurt am Main am Main

Im Hinblick auf die Abfrage der persönlichen Daten von Frau B.-Y. im August 2018 führte die Protokollauswertung zu dem Ergebnis, dass die Daten unter der Kennung einer Beamtin aus dem 1. Polizeirevier in Frankfurt am Main abgerufen wurden. Am 11. September 2018 wurden Durchsuchungsmaßnahmen in den Wohnräumen und an ihrer Dienststätte, dem 1. Polizeirevier Frankfurt am Main, durchgeführt. Diese führten zur Sicherstellung diverser Datenträger. Die darauf enthaltenen Daten mündeten in den sogenannten „Chatverfahren“ und in der vorläufigen Festnahme des Polizeivollzugsbeamten Johannes S. wegen des Verdachts der Fertigung der Drohschreiben.

Wer die Abfrage der Daten von Frau B.-Y. konkret getätigt hat, konnte weder im Rahmen der Beschuldigtenvernehmung der Beamtin, noch in den zahlreichen Zeugenvernehmungen u.a. von

Kolleginnen und Kollegen der an diesem Tag im Dienst befindlichen Dienstgruppe abschließend aufgeklärt werden. Die Beamtin kann sich nach eigener Aussage nicht an die Abfrage erinnern.

Polizeireviere Wiesbaden

Hinsichtlich den Betroffenen Frau W. und Frau B. kam es am 4. März 2019 und 10. Februar 2020 auf den Wiesbadener Polizeirevieren 3 und 4 zu zwei dienstlich nicht nachvollziehbaren Abfragen. Zur Klärung, inwiefern ein Zusammenhang zu den zeitlich folgenden Drohschreiben besteht, wurden die Beamtinnen und Beamten, welche sich zu den Abfragezeitpunkten auf den betroffenen Revieren im Dienst befanden, als Zeugen vernommen. Eine Verdachtslage gegen eine bestimmte Person als Tatverdächtiger hat sich nicht ergeben.

Ermittlungsansätze hinsichtlich möglicher „Drittabfragen“ durch Außentäter konnten aufgrund der geltenden Datenschutzbestimmungen nicht verfolgt werden. Die entsprechenden Verbindungsdaten waren bereits gesetzeskonform gelöscht.

Berlin

Ferner erfolgte am 4. März 2019 in zeitlicher Nähe zur dienstlich nicht nachvollziehbaren Abfrage von Frau B. in Wiesbaden eine Abfrage von persönlichen Daten an einem Polizeicomputer in Berlin, welche zunächst eine Verbindung zwischen den Abfragenden vermuten ließ. Bereits im August 2018 wurde eine weitere auffällige polizeiliche Abfrage in Berlin vorgenommen. Die beiden abfragenden Beamten in Berlin wurden als Zeugen durch Beamte der AG 211 vernommen. Sie konnten sich nach eignen Aussagen nicht an die getätigten Abfragen erinnern. Es wurde jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen, dass Informationen aus polizeilichen Systemen im Rahmen der vielen Abfragen im täglichen Dienst auch telefonisch hätten weitergegeben werden können.

Eine Verdachtslage gegen die betroffenen Polizeibeamtinnen und -beamten konnte im Rahmen der Vernehmungen nicht festgestellt werden.

Ermittlungen Axel-Springer-Verlag

Wegen des Verweises auf den Online-Link eines Artikels der BILD-Zeitung innerhalb eines Drohschreibens wurde am Abend des 22. März 2019 eine staatsanwaltschaftliche Eilanordnung zur Erhebung von Verkehrsdaten, sog. Access-Logs, erwirkt. Ziel war es allein, die IP-Adressen von Nutzern der Website eines bestimmten „Bild“-Zeitungsentwicklers in einem bestimmten Zeitraum zu sichern.

Eine Herausgabe der Daten wurde von dem Verlag verweigert.

Der darauf gestellte Antrag auf Beschlagnahme der durch den Axel-Springer-Verlag gesicherten Log-Daten wurde vom Amtsgericht Frankfurt am Main abgelehnt. Die daraufhin umfangreich ausgeführte Beschwerde der StA Frankfurt am Main wurde vom Landgericht Frankfurt am Main zurückgewiesen. Wegen der regelmäßig nur sehr kurzen Speicherung von Verkehrsdaten wären aber auch bei einer erfolgreichen Beschwerde die Chancen für weitere Ermittlungsansätze gering gewesen.

Auslandsermittlungen

Die Ermittlungen der AG 211 erbrachten Ermittlungsansätze im Ausland. In den Ländern wurden Maßnahmen auf Grundlage von gerichtlichen Beschlüssen im Wege der justiziellen Rechtshilfe umgesetzt. Es besteht ein intensiver enger Austausch mit den dortigen örtlichen Ermittlungsdienststellen und den jeweiligen Verbindungsbeamten des BKA. Die Umsetzung von Rechtshilfemaßnahmen nimmt regelmäßig einen längeren Zeitraum in Anspruch. Die Ermittlungen hierzu dauern an.

Ermittlungsverfahren gegen Trittbrettfahrer

Schließlich konnten einige Schreiben als Handlung sog. „Trittbrettfahrer“ identifiziert werden: Unter den Synonymen „Eugen Prinz“, „Brieftaube“, „Rudolfhess“ und „Heinrichh“ wurden im Zeitraum 21. Juli 2020 bis 22. Juli 2020 insgesamt 18 Drohschreiben (1x Fax, 1x Briefzustellung, 16x E-Mail) an unterschiedliche Empfängerkreise versandt.

Betroffen waren u.a. verschiedene Bundestagsabgeordnete der Parteien DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Zentralrat der Juden und der Zentralrat der Muslime.

Ein linguistisches Behördengutachten des BKA vom 13. August 2020 bestätigte die Annahme, dass es sich bei den oben aufgeführten Autoren mit hoher Wahrscheinlichkeit um Trittbrettfahrer handelt.

Im Zusammenhang mit E-Mails des Absenders „Eugen Prinz“ wurde über eine versandte Klaranschrift ein Ehepaar aus Bayern identifiziert. Es kamen umfassende strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen zur Umsetzung.

Am Freitag, 24. Juli 2020, wurden Wohnungsdurchsuchungen bei dem Ehepaar in Bayern durchgeführt. Es wurden mehrere Kommunikationsmittel (Smartphones, PC) sichergestellt.

Das Ermittlungsverfahren ist zwischenzeitlich an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft in Landshut abgegeben worden, da ein Sachzusammenhang zum Verfahrenskomplex „NSU 2.0“ ausgeschlossen werden konnte.

Die Ermittlungen gegen die anderen Verfasser wurden in separaten Verfahren durch die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main abgetrennt und sollen zuständigkeitshalber entweder zur Bearbeitung einer anderen örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft (voraussichtlich Berlin) oder bereits einer Abschlussentscheidung der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main zugeführt werden. In Berlin wurden bereits unabhängig von der Befassung durch die hessische Polizei beim LKA Berlin und der dortigen Staatsanwaltschaft separate Verfahren eingeleitet.

Frage 2. Warum wurden die Ermittlungen im Fall der Anwältin Seda B. nicht von Anfang an von einer externen Polizeibehörde geführt?
Inwiefern teilt die Landesregierung die Auffassung der Anwältin Seda B., dass hierdurch die für die Ermittlungsarbeit so wichtige Anfangszeit nicht in dem notwendigen Maß genutzt werden konnte?

Hinweise auf Versäumnisse liegen nicht vor.

Frage 3. Sind seit der letzten Sachstandsmitteilung von Innenminister Beuth im Innenausschuss weitere Drohschreiben eingegangen? Wir bitten um nähere Informationen.

Nach derzeitigem Stand – 9. April 2021 – sind beim Hessischen Landeskriminalamt (AG 211) 134 verschickte Drohschreiben in Bearbeitung.

Davon werden 116 Drohschreiben dem Tatkomplex „NSU 2.0“ zugerechnet (darunter 18 Faxe und 10 SMS). Es liegen 18 (181) versendete Drohschreiben anderer Verfasser, mutmaßlich von sog. „Trittbrettfahrern“ verfasst, vor.

Seit meinem letzten Bericht in der Sitzung des Innenausschusses am 11. Februar 2021 sind insgesamt 16 neue Drohsachverhalte bekannt geworden, die dem Tatkomplex „NSU 2.0“ zuzuordnen sind und seit dem Bericht im Hessischen Landtag am 18. März 2021 ein weiteres Drohschreiben. Die Empfänger dieser Schreiben sind, wie bereits bekannt, überwiegend Personen des öffentlichen Lebens, insbesondere aus der Politik und Medienwelt. Hierbei sind auch bundesweite Bezüge gegeben.

Insgesamt zählen somit derzeit 34 Personen (davon 16 weibliche und 18 männliche Personen) und 60 Institutionen in insgesamt neun Bundesländern sowie Österreich zu den Empfängern der insgesamt 116 Drohschreiben, die von den Ermittlern dem Tatkomplex „NSU 2.0“ zugerechnet werden. Davon wohnen neun Personen in Hessen, von denen fünf Personen durch das Gefährdungslagemanagement des HLKA individuell betreut werden. Bei den anderen vier Personen handelt es sich um Mitglieder von hessischen Justiz- und Sicherheitsbehörden.

Mit Stand 9. April 2021 ist zuletzt am 21. März 2021 ein weiteres Drohschreiben bekannt geworden. In den insgesamt 116 Drohschreiben des Tatkomplexes „NSU 2.0“ sind eine Vielzahl personenbezogener Daten zu mehr als 20 der betroffenen Personen enthalten.

Bei diesen Daten liegen derzeit keine Hinweise vor, dass sie aus polizeilichen Datenbanken stammen. Über die drei festgestellten und Ihnen bereits bekannten Abfragen von hessischen Polizeicomputern hinaus, die durch die zeitliche Nähe zu Drohmails mit diesen in Verbindung stehen könnten, sind in diesem Zusammenhang in Hessen keine weiteren Datenabfragen bei der hessischen Polizei bekannt geworden. Die Ermittlungen richten sich gegen „Unbekannt“ und werden in alle Richtungen mit Nachdruck geführt.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

Frage 4. Trifft es zu, dass die Anwältin Seda B. bisher noch nicht zu den suspendierten Beamten befragt wurde, die im Verdacht stehen, ihre Daten verbreitet und gegebenenfalls auch die Drohschreiben verfasst zu haben?
Falls ja, warum nicht?

Der Schutz und die Betreuung der betroffenen Personen ist der Hessischen Landesregierung ein wichtiges Anliegen. Die AG 211 versieht eine 24/7-Bereitschaft. Unterstützt wird diese durch Fachkräfte aus den Bereichen der Internetermittlungen und der Netzwerkforensik des LKA und BKA. Im Rahmen der Bereitschaft wird nach Eingang jedes Drohschreibens seitens der AG 211 ein standardisiertes Verfahren zur Bewertung und Bearbeitung des Sachverhalts umgesetzt.

In einem ersten Schritt wird bei Bekanntwerden eines solchen Schreibens eine vorläufige Gefährdungsbewertung durch die AG 211 vorgenommen, aus der sich ggf. im ersten Angriff Akutmaßnahmen (Initiierung von sofortigen Schutzmaßnahmen) ableiten lassen.

Im weiteren Fortgang wird das Schreiben zusätzlich durch die Abteilung Staatsschutz des HLKA bewertet. In der Folge werden lageabhängige Ermittlungsschritte in den Bereichen Ermittlungen, Auswertung, Analyse und Gefahrenmanagement eingeleitet.

Das Gefährdungsmanagement des Hessischen Landeskriminalamts stellt in Zusammenarbeit mit den örtlichen Polizeipräsidien eine individuelle Betreuung von Betroffenen sicher. Die Polizei steht als Ansprechpartner für Betroffene des Tatkomplexes „NSU 2.0“ Tag und Nacht zur Verfügung und leitet sofort lageangepasste Maßnahmen ein, sollte sich eine individuelle Gefährdung Betroffener ändern oder konkretisieren.

Die Geschädigte, Frau B. ist in dem Umfang in die Ermittlungen eingebunden worden, wie es aus rechtlichen und ermittlungstaktischen Erwägungen heraus möglich und geboten war. Dabei fand zwischen den ermittelnden Polizeikräften und der zuständigen Staatsanwaltschaft jeweils eine lückenlose und enge Abstimmung statt.

Frage 5. Trifft es zu, dass der von Innenminister Beuth im Sommer 2020 eingesetzte Sonderermittler kürzlich die früheren Nachbarn der Anwältin Seda B. befragte bzw. befragen ließ?
Falls ja, welchen Erkenntnisgewinn verspricht man sich zwei Jahre und drei Monate nach dem ersten Drohschreiben von dieser Maßnahme?

Im Hinblick auf die Ermittlungen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Weitergehende Informationen können in Abwägung mit der Integrität der Ermittlungen nicht gegeben werden.

Frage 6. Trifft es zu, dass die Abgeordnete Janine Wissler nach Erhalt des ersten Drohschreibens mehrfach beim LKA nachgefragt hat, ob ihre Daten auch von einem Polizeicomputer abgefragt worden sind und daraufhin monatelang, bis es zur öffentlichen Berichterstattung in der Frankfurter Rundschau kam, ohne Antwort getröstet wurde? Falls ja, warum?

Die Geschädigte wurde im Rahmen des Gefährdungslagenmanagements zeitnah nach dem ersten Drohschreiben und mehrfach durch Mitarbeiter des HLKA beraten. Darüber hinaus wurde sie im Ermittlungsverfahren als Zeugin vernommen. Konkrete Fragen der Geschädigten wurden – auch in Bezug zu einer Abfrage persönlicher Daten in Polizeisystemen – stets korrekt beantwortet.

Insgesamt ist anzumerken, dass der sachleitende Dezernent der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main auf Anregung des HLKA im Kontext des Gefährdungslagenmanagements momentan prüft, ob und in welchem Umfang die Geschädigten weitere Informationen aus dem Ermittlungsverfahren erhalten können.

Frage 7. Wie ist der Sachstand hinsichtlich der suspendierten Beamten aus der Frankfurter Chatgruppe? Wurden die Bezüge auf Grund der Suspendierung gekürzt?
Wie ist der Sachstand der Disziplinarverfahren?

Keiner der fünf Polizeibediensteten, die dem Teilnehmerkreis der Frankfurter Chatgruppe angehörten, wurde bislang vorläufig des Dienstes gem. § 43 Hessisches Disziplingesetz (HDG) enthoben (sog. „Suspendierung“). Jedoch wurde gegenüber allen fünf Polizeibediensteten ein Verbot des Führens der Dienstgeschäfte gem. § 39 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) ausgesprochen, das nach wie vor Bestand hat. Zur Vollständigkeit weise ich darauf hin, dass der sechste in den Chat involvierte Polizeibedienstete bereits vor geraumer Zeit auf eigenen Antrag entlassen wurde.

Im Falle eines Verbots des Führens der Dienstgeschäfte können Bezüge nicht einbehalten werden. Eine Einbehaltung eines Teils der Bezüge ist nur im Falle einer vorläufigen Dienstenthebung unter den Voraussetzungen des § 43 HDG möglich. Allerdings werden während eines Verbots des Führens der Dienstgeschäfte sowohl die Polizeizulage als auch etwaige Erschwerniszulagen einbehalten, da während dieser Zeit kein Anspruch auf diese besteht.

In allen Fällen wurde ein Disziplinarverfahren eingeleitet und für die Dauer der strafrechtlichen Ermittlungen ausgesetzt. Die Aussetzung erfolgte vor dem Hintergrund, dass die Ermittlungsergebnisse des Strafverfahrens für die Bewertung und Entscheidung im Disziplinarverfahren von Relevanz sind. Da das Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main weiter andauert, gibt es auch in den Disziplinarverfahren keinen Fortgang.

Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 1 verwiesen.